BACHEM

An die Aktionärinnen und Aktionäre der BACHEM HOLDING AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Bachem Holding AG informiert Sie hiermit über eine ausserordentliche Generalversammlung und lädt Sie freundlich zur **Fernabstimmung durch Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein**.

Frist zur Stimmabgabe: 13. Oktober 2021

Wichtige Mitteilung
Im Sinne einer Vorsorge- und Vorsichtsmassnahme hat der Verwaltungsrat beschlossen, diese ausserordentliche Generalversammlung der Bachem Holding AG gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) bzw. Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) ohne physische Anwesenheit der Aktionäre durchzuführen.

Die **Stimmabgabe** bei der ausserordentlichen Generalversammlung kann **ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter** erfolgen**.** Die Versammlung wird ohne die Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre am 15. Oktober 2021 um 16.00 Uhr an der Aeschenvorstadt 4 in Basel durchgeführt.

Ihre Fragen können elektronisch über **Investor Relations** (ir@bachem.com) eingereicht werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis für diese ausserordentlichen Massnahmen.

Einziges Traktandum: Schaffung von genehmigtem Aktienkapital

Antrag des Verwaltungsrates: Schaffung von neuem genehmigtem Aktienkapital im Gesamtbetrag von CHF 50'000.00 zur Ausgabe von insgesamt 1'000'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.05 und die damit verbundene Einfügung eines neuen §3a sowie eines revidierten §7 in die Statuten wie folgt:

§3a 1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. September 2023, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 50'000.00 durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zu erhöhen. Erhöhungen des Aktienkapitals (i) auf dem Wege der Festübernahme, (ii) durch eine Tochtergesellschaft im Hinblick und im Zusammenhang mit einer nachfolgend genannten Transaktion, bei welcher der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist sowie (iii) in Teilbeträgen sind gestattet.

2. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabezeitpunkt, den Ausgabepreis, die Art und Weise der Liberierung, das Datum, ab welchem die Aktien zum Bezug einer Dividende berechtigen, die Bedingungen zur Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen oder sie sonst im Interesse der Gesellschaft verwenden.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen oder Dritten zuzuteilen: (a) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten oder für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern; oder (b) um Kapital (inklusive durch Privatplatzierung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches entweder ohne Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte oder falls der Platzierungspreis der neuen Aktien anhand eines Marktwertes festgelegt wird.

4. Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer genehmigten Aktienkapitalerhöhung sowie jeder Transfer von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen gemäss §6 der Statuten.

§7 *[zusätzlicher Text ist unterstrichen]*

1. Sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde, hat bei einer Erhöhung des Aktienkapitals jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

2. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer, sowie für den Ausschluss des Bezugsrechtes bei Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Aktienkapital gemäss §3a, die in §3a genannten Ausschlussgründe. Wenn die Generalversammlung im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf §3a den Ausschluss des Bezugsrechts an den Verwaltungsrat delegiert, bestimmt die Generalversammlung in den Statuten die zulässigen wichtigen Gründe. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

3. Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Bubendorf, 21. September 2021

Dr. Kuno Sommer
Präsident des Verwaltungsrates

BACHEM

Organisatorische Hinweise

Einladung / Antwortschein
Namenaktionäre, die am 20. September 2021 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten mit der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ein Formular (Antwortschein), mit dem Vollmachten erteilt werden können.

Erhalt der Generalversammlung Einladung inskünftig elektronisch
Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zu Generalversammlungen elektronisch, können Sie im Weisungserteilungssystem unter https://bachem.netvote.ch die Option «Versand wählen» auswählen. Die Login-Daten finden Sie auf dem beigelegten Antwortschein.

Vertretung / Vollmachterteilung / Weisungen
Aktionärinnen und Aktionäre der Bachem Holding AG können sich an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Oktober 2021 nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herrn Paul Wiesli, Fürsprecher, Kanzlei Pilatushof, Untere Brühlstrasse 21, Postfach, 4800 Zofingen) vertreten lassen. Eine physische Teilnahme ist ausgeschlossen.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
Sie können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter https://bachem.netvote.ch beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden Ihnen zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 13. Oktober 2021, 23.59 Uhr (MESZ), möglich. Ergänzende Angaben zur Vollmachterteilung (einschliesslich der Vorgaben über die elektronische Vollmacht und die elektronische Weisungserteilung) finden sich auf dem Antwortschein.

Gemäss § 13 Abs. 1 der Statuten fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der VegüV muss sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten, wenn er vom Aktionär keine Weisungen erhalten hat. Bitte geben Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter klare Anweisungen (Ja/Nein/Enthaltung) für die Anträge im Einzelnen oder gesamthaft. Wenn Sie keine Anweisung erteilen, ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemäss der im Antwortschein enthaltenen Auffangweisung ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen.

Kein Zutritt zur Generalversammlung
Eine physische Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung ist ausgeschlossen.